



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Prüf-, Analytik- und Beratungsdienstleistungen

1. Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Prüf-, Analytik- und Beratungsdienstleistungen (AGB) der imat-uve GmbH („wir/uns/imat-uve“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das heißt, natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, welche die Ware oder Leistung zur gewerblichen oder beruflichen Verwendung erwerben. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in barrierefreier Form verfügbar und können auf Wunsch in geeigneter Version (z.B. als barrierefreies PDF, Großdruck, Vorlesefunktion) bereitgestellt werden, um einer für den Verwender erkennbaren körperlichen Behinderung angemessen Rechnung zu tragen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind klar und verständlich formuliert; sie dürfen Nutzerrechte insbesondere von Menschen mit Behinderung nicht unangemessen einschränken.
- 1.2. Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden (nachfolgend auch „AG“ genannt) im Rahmen von Prüf-, Analytik- und Beratungsdienstleistungen, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen (AGB).
- 1.3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen; andernfalls werden sie zurückgewiesen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.
- 1.4. Unsere AGB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen (EKB) des Kunden auch dann, wenn nach diesen EKB die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, oder wir nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Einkaufsbedingungen liefern, es sei denn, wir haben ausdrücklich gegenüber dem Kunden auf die Geltung unserer AGB verzichtet. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gilt auch dann, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einzelnen Regelungspunkten unserer AGB keine gesonderte Regelung, oder unsere AGB keine Regelungen zu in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden enthaltenen Regelungen enthalten. Der Kunde erkennt durch Annahme unserer Auftragsbestätigung oder der vertragsgegenständlichen Leistung ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand, dass unsere AGB nicht gelten, verzichtet.

- 1.5. Sofern Rahmenverträge oder sonstige Verträge mit unseren Kunden abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden dort, sofern keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden AGB ergänzt.
- 1.6. Soweit im Folgenden von Schadensersatzansprüchen die Rede ist, sind damit in gleicher Weise auch Aufwendungsersatzansprüche i.S.v. § 284 BGB gemeint.
- 1.7. Die gemäß diesen AGB zwischen dem AG und der uns hiermit vereinbarte Schriftform für die Erstellung und Übermittlung von Dokumenten im Rahmen der vertraglichen Beziehungen (u.a. für Angebote, Annahmen, Nebenabreden, Nachträge) ist auch dann gewahrt, wenn dies auf elektronischem Weg erfolgt. Es genügt daher die telekommunikative Übermittlung (vgl. §127 Abs. 2 BGB), das heißt z.B. via Internet per unverschlüsselter E-Mail oder sonstiger digitaler Übertragungsmöglichkeiten (bspw. via Plattform- oder Kundenschnittstelle sowie andere Internetportale etc.) oder per Fax.

Der AG wird darauf hingewiesen, dass via Internet unverschlüsselt versendete Nachrichten mit und ohne Zutun Dritter verloren- gehen, verändert oder verfälscht werden können, dass herkömmliche E-Mails nicht gegen den Zugriff Dritter geschützt sind und wir deshalb für die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit von E- Mails, die unseren Verantwortungsbereich verlassen haben, nicht schulden. Wir übernehmen übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit, während der Übertragung via Internet und auch nicht für die Datensicherheit, wenn die Daten in der Hoheit des AG sind. Hierunter fallen auch im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten auftretende Schadsoftware und daraus resultierende mögliche Schäden beim AG.

- 1.8. Erhalten wir keine gegenteiligen ausdrücklichen Anweisungen des AG, sind keine weiteren Personen als der AG (im Falle einer juristischen Personen, dessen vertretungsberechtigtes Organ) selbst berechtigt, und im Rahmen des geschlossenen Vertragsverhältnisses Anweisungen, insbesondere hinsichtlich des Auftragsumfangs oder der Vergabe von Berichten und anderen Dokumenten, zu erteilen. Wir sind unwiderruflich berechtigt, Untersuchungsergebnisse, Berichte und andere Dokumente an Dritte weiterzureichen, wenn dies vom AG verlangt wird oder sich die nach sachgerechtem Ermessen unsererseits aus den Umständen, dem Handelsbrauch, der Verkehrssitte oder üblichen Praxis ergibt, oder zur Vertragserfüllung notwendig ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2. Gegenstand des Auftrages, Umfang und Ausführung übernommener Leistungen

- 2.1. Der Inhalt des Auftragsziels und die Art und der Umfang der Leistungen, die wir mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung als Dienstleistung nach §§ 611 ff. BGB schulden, werden im Rahmen unseres schriftlichen Angebotes und/oder unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beschrieben. Die geschuldeten Dienstleistungen werden wir nach den spezifischen Anweisungen des AG erbringen. Fehlen diese Anweisungen gilt folgendes:

- Die Bestimmungen des Auftragsformulars oder das Standardspezifikationsblatt der imat-ue und/oder
 - Die einschlägigen regulatorischen Vorgaben, Handelsbräuche, Usancen oder Praktiken und/oder
 - Solche Verfahren, welche wir aus technischen, betriebs- organisatorischen und/oder wirtschaftlichen Gründen für geeignet erachten.
- 2.2. Wird Seitens des AG die Anwendung einer Entscheidungsregel gefordert (Bewertung im Prüfbericht), die in der geforderten Spezifikation bzw. Norm nicht eindeutig enthalten ist, so hat der AG die Pflicht die Grundlage der Entscheidungsregel uns gegenüber schriftlich oder in Textform zu definieren. Kann er dies nicht tun, so sind wir berechtigt, die Entscheidungsregel festzulegen und im Prüfbericht eindeutig definiert kommunizieren.
- 2.3. Angebote unsererseits haben eine Gültigkeit von 30 Kalendertagen. Nach Ablauf dieser Zeit muss ein neues Angebot seitens der imat-ue erstellt werden. Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung innerhalb 8 Kalendertagen. § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.
- 2.4. Wir werden die beauftragten Leistungen mit wissenschaftlicher Sorgfalt auf der Grundlage allgemein anerkannter Regeln der Technik zum Zeitpunkt unseres Angebotes an den AG durchzuführen. Uns bleibt das Recht vorbehalten, die Methodik der Untersuchungen zu bestimmen, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt insbesondere bei sich ändernden Voraussetzungen, die sich im Laufe des Untersuchungsganges ergeben können und die vor Aufnahme der Arbeiten nicht abzusehen waren. Bei wesentlichen Änderungen der auftragsrelevanten Verhältnisse oder Kostensteigerungen sind wir verpflichtet, den AG unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Im Falle unserer Nachricht über solche wesentliche Änderungen oder Kostensteigerungen kann der AG innerhalb 8 Kalendertagen, gerechnet ab Zugang der Nachricht, den Änderungen widersprechen oder vom Auftrag für den noch nicht erfüllten Teil, zurücktreten. Die jeweiligen Erklärungen des AG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Macht der AG von diesen Rechten nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist Gebrauch, (wobei der Zugang der Erklärung des AG bei uns für die Fristwahrung maßgeblich ist) gelten die Änderungen oder Kostensteigerungen bzw. deren Ersatz durch den AG an uns, als Vertragsbestandteil.
- 2.5. Werden die Methodik der Untersuchungen oder bestimmte Untersuchungsumfänge seitens des AG vorgegeben, ist die Vollständigkeit oder Angemessenheit der Untersuchungen im Hinblick auf den Untersuchungszweck nicht Gegenstand des Auftrages.
- 2.6. Wir sind berechtigt, im Falle von Auftragsspitzen, diese gegebenenfalls durch eine geeignete Unterauftragsvergabe abzufangen, um Termineinhaltung und Qualität zu

gewährleisten. Dies kann im Einzelfall auch ohne vorherige Benachrichtigung des AG geschehen. Ferner sind wir berechtigt, Prüfungen, die hausintern bei uns nicht durchführbar sind an qualifizierte Laborpartner zu vergeben.

- 2.7. Alle Angaben in unserem Prüfbericht resultieren aus den Ergebnissen der auftragsgegenständlichen Untersuchungen und/oder Analysen, die in Übereinstimmung mit den Anweisungen des AG angewendet wurden, bzw. nach den vorstehenden Regelungen von uns bestimmt wurden, und/oder aus der Bewertung derartiger Ergebnisse auf Grundlage der bestehenden technischen Standards, Handelsbräuche oder -praktiken oder anderer Umstände, die nach Auffassung von uns beachtet werden müssen.
- 2.8. Unsere Berichte, die die Prüfung von Proben zum Gegenstand haben, nehmen ausschließlich Stellung zu diesen Proben und treffen keine Aussagen über den Rest der Lieferung/Partie, aus der die Proben entnommen worden sind. Als Proben im Sinne der AGB gelten auch Rückstell-Muster.
- 2.9. Unsere Prüfberichte geben ausschließlich die im Zeitpunkt der Prüfung festgestellten Tatsachen im Rahmen der vom AG vorgegebenen spezifischen Anweisungen, oder falls nicht gegeben, im Rahmen der auftragsgemäß nach den vorstehenden Regelungen bestimmten Prüfparameter, wieder. Der unterzeichnete Prüfbericht ist das allein rechtliche verbindliche Dokument in diesem Zusammenhang. Wir sind verpflichtet, auf Werte und Tatsachen hinzuweisen, die nicht Teil der vorgegebenen Anweisungen des AG bzw. der nach den vorgenannten Regelungen bestimmten Prüfparameter sind.
- 2.10. Wir stellen den Prüfbericht in digitaler Form zur Verfügung. Der Prüfbericht in digitaler Form ist im Sinne der Art.3 und 17b UCP 600/ERA 600 (einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive, ICC-Fassung 2007) als Original zu betrachten. Wir schulden nicht, dass die Eignung der digitalen Form für die Zwecke des AG ausreicht. Die Übermittlung des digitalen Prüfberichtes erfolgt via Internet per unverschlüsselter E-Mail oder sonstiger digitaler Übertragungsmöglichkeit, z.B. via Kundenschnittstelle, Internetportal etc.
- 2.11. Wir treten durch die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Dienstleistung nicht in die Position des Kunden oder eines Dritten ein. Der der Dienstleistung zugrundeliegende Vertrag lässt etwaige Vertragsverhältnisse des AG zu Dritten unberührt.
- 2.12. Mangels anderer Vereinbarung trägt der AG alle Kosten hinsichtlich Transports und Gefahr des Transports von vertragsgegenständlichen Proben. Bei Versand durch den AG muss das Probenmaterial sachgemäß und unter Berücksichtigung von Anleitungen durch imat-ue von diesem verpackt werden. Der AG ist verpflichtet, sämtliche zur Handhabung der Proben relevante Hinweise (z.B. bei kontaminiertem, giftigem ätzendem, leicht entzündlichem, explosivem, radioaktivem Proben material) uns vorab schriftlich oder in Textform zu benennen.

- 2.13. Alle Proben einschließlich der Rückstellmuster werden von uns maximal 7 Tage nach dem Berichtsversand gelagert, sofern die Natur der Probe es erlaubt oder keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung mit dem AG getroffen wurde. Das zur Untersuchung überlassene oder seitens imat-uve entnommene Probenmaterial sowie Rückstell-Muster bleiben Eigentum des AG.
- 2.14. Eine Rücksendung der vertragsgegenständlichen, vom AG oder dessen Erfüllungshelfen uns überlassenen Proben an den AG einschließlich der bereitgestellten Gefäße erfolgt nur auf dessen schriftliches Begehren, das mit Auftragserteilung geltend zu machen ist. Die insoweit entstehenden Kosten (z.B. Verpackung, Fracht, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr) gehen zu Lasten des AG. Auch die Rücksendung bzw. Entsorgung grob überschüssiger Probenmengen erfolgt auf Rechnung des AG. Archivierte Rückstellproben werden nach Ablauf der genannten maximalen 7 Tage unsererseits zu Lasten des AG enstorgt, es sei denn, es handelt sich um umweltgefährdendes Material. Uns bleibt das Recht vorbehalten, umweltgefährdende Materialien nach Durchführung der in Auftrag gegebenen Untersuchungen dem AG auf dessen Kosten zurückzusenden.
- 2.15. Der kostenpflichtige Rückversand geprüfter Proben erfolgt grundsätzlich umgehend nach Abschluss des gesamten Auftrages. Sollte kein Rückversand von AG gewünscht sein, ist diesem bei Auftragserteilung ausdrücklich zu widersprechen. In diesem Fall wird das vorliegende Material/Prüfgut für max. 7 Tage bei imat-uve archiviert. Ausnahmen für Proben, die länger als 7 Tage verwahrt werden sollen, können angefragt werden. Der AG hat die handelsüblichen Lagerkosten für Verlängerungen zu übernehmen. Mit Beendigung der Einlagerung werden die Proben auf Kosten des AG entsorgt oder, wenn vereinbart, an den AG auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesendet.

3. Bearbeitungszeiten

- 3.1. Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung erbringen wir die Dienstleistungen innerhalb marktüblicher Fristen. Termine und Fristen für die Erbringung der Dienstleistungen sind mangels anderweitiger Vereinbarung nur verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.
- 3.2. Termine und Fristen können nur eingehalten werden, wenn der AG für den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden Unterlagen und Proben sowie für die rechtzeitige Mitwirkungspflicht des AG Sorge trägt.

4. Vertragskündigung

AG und imat-uve können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Auftragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle einer Kündigung oder vorzeitigen Beendigung des Auftrages aus sonstigen Gründen ist der AG verpflichtet, erbrachte Teilleistungen und den entstandenen Aufwand gegen Nachweis zu erstatten. imat-uve bleibt das Recht

vorbehalten, im Hinblick auf den Gesamtauftrag gewährte Rabatte rückgängig zu machen.

5. Pflichten des AG

Der AG wird:

- a) gewährleisten, dass alle für die Auftragsbearbeitung erforderlichen Proben, Informationen, Instruktionen und Unterlagen rechtzeitig (spätestens 48 Stunden vor dem ihm mindestens 96 Std. vorher mitgeteilten Beginn der Dienstleistungen) uns vollständig überlassen werden.
- b) Sofern von uns verlangt, die von uns benannten in unserem Angebot aufgeführten Hilfsmittel, Geräte oder Hilfspersonen zur unserer Unterstützung bei der Auftragsdurchführung zur zeitgerecht und unentgeltlich zur Verfügung stehen.
- c) uns im Voraus über alle bekannten Gefahren und Risiken – auch potenzielle -, die mit dem Auftrag, den Proben oder Prüfungen verbunden sind oder sein könnten, schriftlich oder in Textform unterrichten. Der AG haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche, d.h., Sachen und/oder Körper, Gesundheit oder Leben führende) Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind. Wir übernehmen insoweit im Rahmen des Auftrages keine Verkehrssicherungspflicht.
- d) Bei der Beauftragung die Information schriftlich oder in Textform übermitteln, ob die bereitgestellten Werte einem erhöhten Informationssicherheitschutzbedarf unterliegen. Sollte eine Information nicht entsprechend klassifiziert sein, wird sie als "Intern" eingestuft.
- e) Alle sonstigen Mitwirkungshandlungen aus seiner Sphäre zeitgerecht und unentgeltlich so erbringen, damit wir unsere vertraglich geschuldeten Leistungen ihm gegenüber vertragsgerecht erfüllen können.

6. Entgelt

- 6.1. Sofern keine Preisvereinbarungen ausdrücklich getroffen werden, hat imat-uve Anspruch auf eine übliche Vergütung (§ 612 BGB). Im Zweifel gelten die Preise aus dem zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Leistungsverzeichnis der imat-uve als angemessen. Vereinbarte Zusatzleistungen sind gesondert zu vergüten. Wird ein vereinbarter Leistungsumfang nur teilweise ausgeschöpft, bleibt imat-uve das Recht vorbehalten, bewilligte Rabatte anteilig zurückzunehmen.
- 6.2. Wir sind berechtigt, die Vergütung einseitig entsprechend im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder Währungsregularien und/oder Zolländerung, und/oder Frachtsätze und/oder öffentliche Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellungs- oder Beschaffungskosten, oder Kosten unserer vertraglich vereinbarten Lieferungen

und/oder Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistung mehr als 4 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder allen der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird (Saldierung). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben.

Liegt der neue Preis auf Grund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechtes 20% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der AG zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen für den noch nicht erfüllten Teil berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

7. Zahlungsbedingungen

Auf Aufforderung durch uns sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart seitens des AG Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des AG oder die Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt worden ist, oder die Gegenforderung auf der Verletzung einer Hauptleistungspflicht aus dem Vertragsverhältnis mit uns beruht. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen bzw. Stundungszinsen in Höhe 9 % über dem Basiszins zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

8. Einstellung oder Beendigung von Dienstleistungen

8.1. Imat-uve ist berechtigt, sofort und ohne eigene Haftung die Dienstleistungen vorübergehend einzustellen, ganz zu beenden oder den Vertrag fristlos zu kündigen bei:

a) Nichterfüllung der sich aus den vertraglichen Bedingungen ergebenden Pflichten durch den AG, der trotz entsprechender Abmahnung unsererseits nicht innerhalb von 10 Kalendertagen abgeholfen wird, und/oder

b) Zahlungseinstellung oder Vereinbarung zur Abwendung einer Insolvenz, bei bereits fälligen mehrfach angemahnten Zahlungen des AG, Einstellung des Geschäftsbetriebes oder Zwangsverwaltung auf Seiten des AG.

9. Gewährleistung, Haftung

9.1. Erkennbare Mängel unserer Leistung sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 12 Kalendertage nach Überlassung des Prüfungsberichtes, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, letztere spätestens jedoch innerhalb der

Verjährungsfrist uns gegenüber schriftlich oder in Textform vom AG zu rügen. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des AG wegen Schlechtleistung aus. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, oder unserer Erfüllungsgehilfen, im Falle der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit oder Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit, oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen und im Falle des Rückgriffanspruches in der Lieferkette (§§ 478, 445a/b BGB).

- 9.2. Wir haften vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- 9.3. Vorstehender Haftungsausschluss gemäß Ziff. 9.2 gilt nicht:
- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
 - für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
 - im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
 - soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB übernommen haben;
 - bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.
- 9.4. Im Falle, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 9.3, dort 1, 3, 4, 5 Spiegelstrich vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.
- 9.5. Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. 9.2 bis 9.4 und Ziff. 9.6 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.
- 9.6. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, bei leichter Fahrlässigkeit, wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben und bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklichen übernommenen Garantie oder der Übernahme eines



Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht, oder im Falle, dass gesetzlich zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt.

9.7. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Geheimhaltung

imat-uve ist verpflichtet, alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeitet werden, ausschließlich dem AG zur Verfügung zu stellen und diese nicht ohne seine Zustimmung zu veröffentlichen. imat-uve verpflichtet sich weiterhin, alle im Zusammenhang mit diesem Auftrag erhaltenen und als vertraulich zu bezeichnenden Informationen -auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus geheim zu halten. imat-uve behält sich vor, die erarbeiteten Ergebnisse sowie ihr zur Kenntnis gegebene Informationen zu innerbetrieblichen Auswertungen heranzuziehen. Die Regelungen des GeschG. bleiben unberührt.

11. Nutzungsrechte

Der AG verpflichtet sich, im Rahmen des Auftrages erhaltene Analysedaten, Gutachten, Empfehlungen nur für seine eigenen Zwecke zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen. Die Vervielfältigung und Veröffentlichung der erhaltenen vertragsgegenständlich von uns erhaltenen Ergebnisse, insbesondere zu Reklamezwecken oder zum Zwecke der Beweissicherung im Rahmen von gerichtlichen oder außergerichtlichen Beweissicherungsverfahren, bedürfen der schriftlichen Genehmigung, die wir nicht unangemessen verweigern werden.

12. Datenschutz

Bei der Leistungserbringung können die imat- uve und der AG wechselseitig Zugriff auf die personenbezogenen Daten der anderen Partei erlangen. Die Parteien verarbeiten die personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in eigener Verantwortung. Eine weitergehende Verarbeitung, die eine Zweckänderung darstellt, ist untersagt. Imat-uve und der AG müssen die personenbezogenen Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DS-GVO) und anderen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten sowie die Informationspflichten der Artikel 13 ff. DS-GVO erfüllen. Der AG verpflichtet sich, seine im Rahmen des Vertragsverhältnisses tätigen Mitarbeiter hierüber zu unterrichten und ihnen die Datenschutzinformation zugänglich zu machen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Bringschuld oder anderweitiger Vereinbarung der Sitz unserer Gesellschaft.
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist - soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist - der Sitz unserer Gesellschaft. Diese Zuständigkeitsregelung der Sätze 1 und 2 gilt klarstellungshalber auch für solche Sachverhalte zwischen uns und dem Kunden, die zu außervertraglichen Ansprüchen im Sinne der EG VO Nr. 864 / 2007 führen können. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Rechtswahl auch als eine solche im Sinne von Art. 14 Abs. 1 b) EG VO Nr. 864 / 2007 zu verstehen ist und somit auch für außervertragliche Ansprüche im Sinne dieser Verordnung gelten soll. Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind unsere AGB so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte, wirtschaftliche Zweck weitestmöglich gewahrt wird.

14. **Sonstiges, Rechtswahl**

- 14.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.
- 14.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages ausschließlich aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/ nichtigen/ undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

Hinweis:

Gemäß den Bestimmungen der EU-DSGVO und des Datenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, dass die Vertragsabwicklung in unserem Unternehmen über eine EDV-Anlage geführt wird und wir in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten speichern.



Wir sind bereit, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Zielvereinbarungen mit anerkannten Verbänden zur Herstellung und Sicherung der Barrierefreiheit abzuschließen und die darin festgelegten Mindestbedingungen zu erfüllen.

imat-uve gmbh, Mai 2026